

## 1. Bestellgrundlage

1. Die Grunwald GmbH, Pettermandstr. 9, 88239 Wangen nachfolgend als GR GmbH bezeichnet bestellt ausschließlich auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die GR GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt die GR GmbH die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, die GR GmbH hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers nachfolgend als AN bezeichnet angenommen. Für künftige Liefergeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ebenfalls.
2. Eine Bestellung ist für beide Parteien rechtsverbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erteilt und uns vom AN schriftlich bestätigt vorliegt. Bestätigt der AN die Bestellung der GR GmbH nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen - Berechnungsgrundlage ist das Bestelldatum - schriftlich, so ist die GR GmbH zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
3. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
4. Anfragen/Angebote: Die GR GmbH bittet in ihren Anfragen den AN generell um ein verbindliches, für die GR GmbH kostenloses Angebot mit einer Bindefrist von mindestens 90 Kalendertagen. In diesem Fall kommt der Vertrag durch schriftliche Bestellung durch die GR GmbH zustande.
5. Die Einkaufsbedingungen der GR GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 4 BGB

## 2. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. Mehrwertsteuer und schließen Nachforderungen jeder Art aus. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der AN die Versand- und Verpackungskosten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit die GR GmbH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige schleunigste Beförderung sind vom AN zu tragen. Die Transportversicherung wird von der GR GmbH abgeschlossen. Die GR GmbH ist SVS/RVS Verbotskunde. Weitere Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Sind ausnahmsweise bei Auftragserteilung noch keine Preise vereinbart, behalten wir uns die Bestätigung vor, dies gilt auch, wenn schon mit der Ausführung des Auftrags begonnen wurde. Falls für die bestellten Güter beim AN Listenpreise vorliegen gelten diese, abzüglich der üblichen Rabatte.

## 3. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von der GR GmbH genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
2. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich der GR GmbH unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall behalten wir uns die Annullierung der Bestellung vor. Mit dem Zugang der schriftlichen Kündigung ist der AN verpflichtet, die Arbeiten einzustellen.
3. Der AN ist der GR GmbH zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.
4. Gerät der AN in Lieferverzug, so stehen der GR GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die GR GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der GR GmbH zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er bei der GR GmbH die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
6. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die der GR GmbH die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien die GR GmbH für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält die GR GmbH sich vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der GR GmbH auf Kosten und Gefahr des AN. Die GR GmbH behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
8. Teillieferungen akzeptiert die GR GmbH nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## 4. Vertragsstrafe (Pönale)

1. Die GR GmbH ist berechtigt, im Falle des Verzuges 0,5 % vom Bruttoauftragswert pro Kalendertag während des Zeitraumes des Verzuges als Vertragsstrafe

(Pönale) zu verlangen.

2. Die Gesamthöhe der Pönale ist beschränkt auf max. 10% vom jeweiligen Bruttogesamtauftragswert. Auch wenn die GR GmbH verspätete Lieferungen des AN annimmt, ist die GR GmbH berechtigt die Pönale trotzdem zu verlangen.
3. Der Abzug der Verzugsstrafe entbindet den AN weder von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönaleforderung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus. Die geleistete Pönale wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.
4. Eine Vertragsstrafe wird in Abweichung zu §341, Abs. 3 BGB auch dann fällig, wenn wir uns diese spätestens bei vertragsgemäßer Zahlung der (Teil)Leistung vorbehalten haben.
5. Die GR GmbH ist berechtigt, evtl. Vertragsstrafen bei fälligen Zahlungen in Abzug zu bringen.
6. Werden die Liefertermine einvernehmlich verschoben, so sind die neuen Termine mit derselben Vertragsstrafe versehen, wie es die ursprünglichen Termine waren.

## 5. Verpackung

1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des AN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit mindestens der Angabe des Lieferumfanges, der Materialbezeichnung, unserer Teilenummern und unserer Bestellnummer beizufügen. Nicht auf dem Lieferschein besonders gekennzeichnetes Leergut geht ohne Berechnung in das Eigentum der GR GmbH über.
3. Der Lieferschein ist so anzubringen, daß der Inhalt der Sendung ohne Öffnen der Transportverpackung kontrolliert werden kann.

## 6. Abnahme

1. Transportstörungen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen und sonstige Betriebsstörungen in unserem Bereich, die zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir die Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung zumutbaren Mitteln nicht möglich ist. Ansprüche des AN an die Gegenleistung oder auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ergibt sich aus oben genannten Gründen eine Verzögerung des Abtransports, so hat der AN die Ware bis zur Übernahme durch uns oder für uns, auf seine Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

## 7. Rechnungen

1. Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden, sie sind der GR GmbH in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/ Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Bei Einfuhren aus Drittländern sind die Rechnungen den Einfuhrpapieren beizulegen.
2. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei der GR GmbH eingegangen. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung, wenn sie für die GR GmbH fehlerfrei und prüfbar ist, d.h., sie muss mindestens die GR GmbH-Bestellnummer, GR GmbH-Teilenummer, GR GmbH-Positionsnummer der Bestellung und eine Artikelbezeichnung enthalten.

## 8. Lieferantenerklärung für Warenlieferungen

1. Der AN übergibt der GR GmbH spätestens bis zum 15.12. jeden Jahres eine Langzeitlieferantenerklärung für Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft, die den Erfordernissen der gültigen Verordnung des Europäischen Rates entspricht und für das Folgejahr gültig ist. Bei Bedarf wird der AN der GR GmbH kostenlos Einzellieferantenerklärungen ausstellen.

## 9. Zahlungen

1. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nach Lieferung/ Leistung sowie Lieferung der vereinbarten Bescheinigungen und Dokumente und nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung.
2. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Werkszeugnisse o.ä. vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind spätestens zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden.
3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3%, oder innerhalb von 30 Tagen netto gerechnet nach Lieferung/Leistung (bzw. nach Abnahme der Leistung/Teilleistung durch einen Vertreter der GR GmbH) und Eintritt der Zahlungsvoraussetzungen gem. Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2.
4. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist die GR GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen/ Leistungen als vertragsgemäß.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## 10. Materialbestellungen

1. Materialbestellungen bleiben Eigentum der GR GmbH und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und auszusondern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der GR GmbH zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für die GR GmbH. Die GR GmbH wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die GR GmbH und der AN darüber einig, dass die GR GmbH in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für GR GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

#### **11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.**

1. Von uns überlassene Fertigungsmittel bzw. vom AN nach unseren Angaben für uns angefertigte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw. bleiben Eigentum der GR GmbH, sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von uns weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, zu warten und gegen Schaden und Verlust zu versichern. Verarbeitung oder Umbildung der Fertigungsmittel erfolgt für die GR GmbH. Die GR GmbH wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die GR GmbH und der AN darüber einig, dass die GR GmbH in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die GR GmbH ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt. Von der GR GmbH erlangte Informationen wird der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf anderer Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

#### **12. Ansprüche von GR GmbH bei Mängeln, Garantie, Produkthaftung**

1. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung von uns einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat uns der AN dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
3. Die GR GmbH wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Versteckte Mängel wird die GR GmbH spätestens 14 Tage nach deren Entdeckung schriftlich anzeigen.
4. Während der Verjährungsfrist (Gewährleistungszeit) gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl der GR GmbH durch Korrektur oder durch Austausch zu beseitigen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Daneben stehen der GR GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Kommt der AN seiner Mängelverpflichtung (Gewährleistungsverpflichtung) innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann die GR GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN - unbeschadet seiner Mängelverpflichtung (Gewährleistungsverpflichtung) - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann die GR GmbH nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von der GR GmbH - in Erfüllung der Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Mängelverpflichtung (Gewährleistungsverpflichtung) des AN berührt wird. Die GR GmbH kann den AN dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
6. Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung (Gewährleistungszeit) beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Sie endet nicht vor Ablauf der in § 479 BGB genannten Frist, die entsprechend Anwendung findet. Mit Erhebung der Mängelrüge ist die Verjährungsfrist gehemmt.
7. Wird die GR GmbH wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen / Produkte in Anspruch genommen, die auf Leistungen/ Produkte des AN zurückzuführen ist, dann ist die GR GmbH berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom AN gelieferten Leistungen/ Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der AN wird seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
8. Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

#### **13. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von uns unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Zulieferanten gelten als Erfüllungsgelhilfen im Sinne von § 278 BGB.

#### **14. Geheimhaltung**

1. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der GR GmbH erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

#### **15. Änderungsklausel**

1. Die GR GmbH kann Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr - oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

#### **16. Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte**

1. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt GR GMBH grundsätzlich nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich.

#### **17. Technische Eigenschaften**

1. Mit Datenblatt, Spezifikation, Technischem Merkblatt o.ä. bekannt gegebene technische Eigenschaften gelten als vertraglich garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung/ Leistung.

#### **18. Technische Dokumentation**

1. Sofern in der Bestellung gefordert erhält die GR GmbH kostenlos mit der Auftragsbestätigung:
  - verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten (2-fach)
  - Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
  - Ersatzteillisten und -zeichnungen
  - Schriftstücke vorzugsweise im A4- Format, Anzahl der Exemplare nach Wahl der GR GmbH, Sprache nach Wahl der GR GmbH.
  - falls gefordert auf Datenträger (3 1/2"-Diskette, CD-Rom) Zeichnungen im Autocad .dwg/dxf-Format, oder 3 D Daten im Format Stepp/sat/iges, Texte in MS-Word 2000
  - Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen spätestens mit der Rechnung.

#### **19. Schutzrechte**

1. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der AN stellt die GR GmbH und ihre Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Die GR GmbH ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

#### **20. Exportgesetze**

1. Der AN stellt sicher, dass die Exportgesetzgebung seines Landes durch die vereinbarte Lieferung/ Leistung nicht verletzt wird. Er hält die GR GmbH frei aus allen Rechtsverletzungen, die spezifisches Landesrecht betreffen.
2. Aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der AN der GR GmbH im Rahmen der Ausführungsbestimmungen unverzüglich mit, ob die von ihm zu liefernden Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

#### **21 Gesetz, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland – unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, BGBI 1989 II 588, BER 1990 II, 16699) nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.
2. Sofern der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen das Amtsgericht Wangen bzw. das Landgericht Ravensburg zuständig, die GR GMBH ist jedoch berechtigt, den AN an seinem Wohnsitz zu verklagen.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Geschäftssitz der GR GmbH.

#### **22. Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender maximal zulässiger Weise regelt.